

**Verordnung über die Berufsausbildung  
zum Mechatroniker für Kältetechnik / zur Mechatronikerin für Kältetechnik  
(vom 25.07.2007, in Kraft seit 01.08.2007)**

**Abschlussprüfung / Gesellenprüfung im Überblick**

§ 5 Zwei zeitlich auseinander fallende Teile: Gewichtung Teil 1 - 30 % Teil 2 - 70 %

„Dabei sollen Qualifikationen, die bereits Gegenstand von Teil 1 der AP/GP waren, in Teil 2 der AP/GP nur insoweit mit einbezogen werden, als es für die Feststellung der Berufsbefähigung erforderlich ist.“

§ 6 Teil 1 der AP/GP

(1) soll zum Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden

(2) erstreckt sich auf die Inhalte der ersten drei Ausbildungshalbjahre

(3) besteht aus dem Prüfungsbereich Arbeitsauftrag (Nachweis der Anforderungen an einem Bauteil oder einer Baugruppe aus der Kälte- oder Klimatechnik)

§ 7 Teil 2 der AP/GP

Drei Prüfungsbereiche: 1. Kundenauftrag 2. Kälte- und Klimatechnik 3. Wirtschafts- und Sozialkunde

Prüfungsteil / -bereich	Inhalt	Zeit	Int. Gew.	Ges.-Gew.	Bestehensregelung
<b>AP/GP Teil 1</b>  Arbeitsauftrag	Der Prüfling soll eine Arbeitsaufgabe durchführen, die einem Kundenauftrag entspricht...	5 - 7 h	55 %	30 %	Keine Aussage
	ein darauf bezogenes situatives Fachgespräch führen (max. 15 min)...		10 %		
	und schriftliche Aufgabenstellungen bearbeiten, die sich inhaltlich auf die Arbeitsaufgabe beziehen (max. 60 min).		35 %		
<b>AP/GP Teil 2</b>					Min. 50 %
1. Kunden- Auftrag	a) Montieren und In-Betrieb-Nehmen einer Anlage, eines Systems oder einer Baugruppe der Kälte- oder Klimatechnik, mit praxisüblichen Unterlagen dokumentieren.	10 h	40 %	35 %	Min 50 %
	b) Feststellen, Beheben und Dokumentieren von Fehlern und Störungen in Anlagen oder Anlagenteilen der Kälte- oder Klimatechnik (systematisch).		30 %		
	c) Fallbezogenes Fachgespräch (bei a oder b oder beiden ) max. 20 min.		30 %		
2. Kälte- und Klima- technik	Fallorientierte Aufgaben schriftlich bearbeiten: Arbeitsplan zur Montage mit Inbetriebnahme oder Optimierung mit Inbetriebnahme (...) und Beschreiben der Vorgehensweise zur vorbeugenden Instandhaltung.  „Prüfung soll fachliche Probleme mit verknüpften informationstechnischen, technologischen und mathematischen Sachverhalten enthalten.“	4 h		25 %	Min. 30 % ggf. mdl. Prfg. <sup>1)</sup> , 15 Min, die halb so viel zählt wie schriftl. Prfg.
3. Wi-So	Fallorientierte Aufgaben schriftlich bearbeiten über allgemeine wirtschaftl. und gesellschaftl. Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt	1 h		10 %	Min 30 %, s.O. <sup>1)</sup>
<b>AP/GP ges.</b>				<b>100 %</b>	<b>Min. 50 %</b>

1) Achtung: Ein Bestehen ist also mit einer mangelhaften Leistung in Theorie und Wi-So möglich. Auch ist in beiden Bereichen eine mündl. Ergänzungsprüfung auf Antrag des Prüflings möglich, wenn die schriftliche Prüfung schlechter als ausreichend war und die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann.

§ 37 BBiG: Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen durchgeführt wird, ist der erste Teil der Abschlussprüfung nicht eigenständig wiederholbar.